

N<sup>o</sup>. 129.

## Ständische Schrift,

die Petition des Abgeordneten Riedel, die Beschränkung der Inhibirung des Lohnes der Arbeiter und der Dienstboten bis zu einem bestimmten Sage betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Aus der submissivst angefügten Petition wollen Ew. Königliche Majestät huldvollst ersehen, was der Abgeordnete zur zweiten Ständekammer, Riedel, bei der Ständeversammlung beantragt hat.

Da nun Allerhöchstero Staatsregierung erklärt hat, daß, obschon sie einem, dem Antrage des Abgeordneten Riedel entsprechenden ständischen Antrage principiell nicht entgegneten werde, von der Vorlegung eines besonderen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes aus dem Grunde, weil derselbe, mit der zu erwartenden allgemeinen Deutschen Civilproceßordnung im Zusammenhange stehend, bei deren Berathung gleichfalls zur Verhandlung werde gezogen werden, absehen zu müssen glaube, so haben wir beschlossen:

Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung die obengenannte Petition des Abgeordneten Riedel, insoweit dieselbe sich darauf bezieht, daß die Löhne der Arbeiter und Dienstboten nicht, wie zeither zulässig gewesen, nach ihrem ganzen Betrage, sondern nur zu einem gewissen Theile der Inhibition künftighin unterworfen werden sollen, zur Erwägung zu überreichen, zugleich aber auch zur Kenntnißnahme für den an der Berathung der allgemeinen Deutschen Civilproceßordnung theilnehmenden Königlich Sächsischen Regierungscommissar zu empfehlen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, am 3. April 1866. allerunterthänigst treugehorsamste  
Ständeversammlung.